

aushaltfam fort. Daraus ergab sich naturgemäß die weitere **Ausgestaltung der fürstlichen Landeshoheit.**

Bei der Ausbildung der Landeshoheit wurden die Fürsten gefördert 1. durch die Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland und 2. durch die Uebernahme der Geldwirtschaft. Das römische Recht wies den Fürsten die Stellung eines römischen Herrschers zu (vgl. S. 72). Die Geldwirtschaft ermöglichte die Einführung eines geregelten Steuerwesens. Mit den dadurch erlangten Geldmitteln schufen sich die Landesherren einerseits ein stehendes Soldheer, das dem fürstlichen Willen jederzeit Nachdruck verlieh, andererseits eine Beamten-schaft, die regelmäßig mit Bargeld bezahlt wurde, also stets absehbar (man brauchte ja nur das Gehalt zu sperren) und deshalb gefügig war. — Doch blieb die landesherrliche Gewalt in wichtigen Angelegenheiten (Gesetzgebung, Steuerwesen) vorläufig noch an die Zustimmung der Landstände (Vertreter des Adels, der Geistlichkeit und der Städte) gebunden.

**2. Das Rechtswesen.** Von den verschiedenen alten Stammes- und Landrechten konnte sich keines zu einem allgemein gültigen deutschen Reichsrecht entwickeln, hauptsächlich weil sie unter sich zu ungleich waren. Deshalb gelangte seit dem 14. Jahrh. das **römische Recht** zur Herrschaft. Daneben erhielten sich Reste der altdeutschen Rechtspflege in der sog. **Geme.**

Das **römische Recht**, das sich im allgemeinen auf das *corpus iuris* Kaiser Justinians gründete (vgl. S. 27), kam durch die Römerzüge der deutschen Kaiser, besonders der Hohenstaufen, von Italien nach Deutschland. Beim deutschen Volk blieb das römische Recht lange Zeit hindurch unbeliebt, weil es viel zu sehr von der altgermanischen Rechtspflege abwich: es bevorzugte das geheime und schriftliche Verfahren (statt des öffentlichen und mündlichen) und fällt die Entscheidung durch einen gelehrten Einzelrichter (statt durch eine Mehrzahl von Laien). Seitdem jedoch das fremde Recht auch auf den deutschen Hochschulen gelehrt wurde, bürgerte es sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts mehr und mehr ein.

Die **Femgerichte** haben ihren Namen von *veme* (= Strafe) und sind Ueberreste der alten Hundertschaftsdinge oder ordentlichen Grafengerichte (s. S. 36). Während diese anderwärts zu landesherrlichen Gerichten wurden, blieben sie in Westfalen (auf der „toten Erde“), wo sich eine größere Anzahl altfreier Leute und Güter erhielt, **königlich**). Dem entsprachen die Namen Freigerichte, Freigrafen, Freischöffen.<sup>2)</sup> Gehalten wurde das Freigericht an der altgewohnten Dingstätte (meist unter einer Eiche oder Linde im Freien), wo der Freigraf im Namen des Königs (Kaisers) den Gerichtsban ausübte. Seit dem 14. Jahrh. galten die Femgerichte als Reichsgerichte, besonders seitdem ihnen Kaiser Karl IV. das Recht verliehen hatte, Landfriedensbrecher vor ihren „Freistuhl“ zu fordern und mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen. Man unterschied öffentliche Sitzungen, in denen über Rechtsfragen des freigräflichen Bezirkes entschieden wurde, und geheime (Stillgerichte), die über Anklagen aus dem Reiche verhandel-

<sup>1)</sup> Gemeint ist der deutsche König, also der Kaiser.

<sup>2)</sup> Schöffen (= die Schaffenden, Anschaffenden, Anordnenden) hießen die Weiszer (Mitrichter).